

# RS OGH 2005/4/20 7Ob58/05p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.2005

## Norm

WKV-AVG §2 Nr3

## Rechtssatz

Die in § 2 Nr.3 der WKV-AVBgenannte Wendung „jede vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlung“ umfasst nicht auch außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegende Geschäfte und nur Zug-um-Zug gegen Ausfolgung der Ware geleistete Zahlungen.

Eine Anrechnung im Sinne des §2 Nr.3 WKV-AVB setzt demnach einen Bezug zum versicherten Geschäft bzw zum Versicherungsverhältnis voraus. In Betracht kommen vor allem weitere versicherte Kreditgeschäfte, während bei Bargeschäften weitere Umstände (etwa den Versicherer benachteiligende Abreden des Versicherungsnehmers mit dem Schuldner) hinzutreten müssten, um eine Anrechnung nach der gegenständlichen Klausel zu rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 58/05p  
Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 58/05p

## Schlagworte

Warenkreditversicherung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119961

## Dokumentnummer

JJR\_20050420\_OGH0002\_0070OB00058\_05P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>